

Mu**ikverein**
Hochmössingen

Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020

Urfassung vom 24.11.2002	Satzung Musikverein Hochmössingen e.V.	
Änderungsstand C	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020	Seite 2 von 10

Änderungshistorie:

Änderung	Datum	Wesentliche Änderungspunkte, Ergänzungen, etc.
B	21.11.2010	Ehrenamtszuschale
C	10.01.2020	Richtlinie Ehrenamtszuschale, Kosten- & Beitragsordnung, Anzahl Beisitzer, Haftung des Vereins, Datenschutzordnung

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Zweck des Vereins.....	3
II. Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ausschluss eines Mitglieds	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 10 Ehrungen	6
III. Vereinsorgane	6
§ 11 Organe	6
§ 12 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins	6
§ 13 Der Vorstand.....	7
§ 14 Die Vorstandschaft	7
§ 15 Die Mitgliederversammlung	8
§ 16 Protokollführung.....	9
§ 17 Geschäftsjahr.....	9
§ 18 Kassenprüfung.....	9
§ 19 Haftung des Vereins (in Anlehnung an §§ 31, 31a, 31b BGB)	9
§ 20 Datenschutz	10
§ 21 Auflösung des Vereins	10
§ 22 Inkrafttreten.....	10

Hinweis: Bei den Bezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden jedoch nur die männliche Form verwendet.

Urfassung vom 24.11.2002	Satzung Musikverein Hochmössingen e.V.	 Musikverein Hochmössingen
Änderungsstand C	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020	Seite 3 von 10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der 1921 in Hochmössingen gegründete Verein Musikverein Hochmössingen führt den Namen „Musikverein Hochmössingen“ mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der „Musikverein Hochmössingen“ ist unter der Nummer VR 480176 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hochmössingen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a. regelmäßige Übungsabende
 - b. Veranstaltung von Konzerten
 - c. Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - d. Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen
 - e. Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Den nach § 14 dieser Satzung gewählten Amtsträgern kann für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) unter Berücksichtigung der Haushaltslage bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft.

Urfassung vom 24.11.2002	Satzung Musikverein Hochmössingen e.V.	 Musikverein Hochmössingen
Änderungsstand C	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020	Seite 4 von 10

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Vereins Musikvereins Hochmössingen.
3. Mitglieder ohne den in § 4 Ziffer 2 festgelegten Status sind passive Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied.
5. Der Status der Mitglieder ist jährlich zu überprüfen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
4. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.

Urfassung vom 24.11.2002	Satzung Musikverein Hochmössingen e.V.	
Änderungsstand C	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020	Seite 5 von 10

2. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
4. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten, etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
5. Detaillierte Regelungen zum Umgang mit Vereinseigentum und den mit der Überlassung übertragenen Pflichten auf das Mitglied, werden durch die Vorstandschaft mit der „Richtlinie für die Überlassung und Nutzung von Vereinseigentum“ beschlossen. Die Richtlinie kann nur durch die Vorstandschaft geändert werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im laufenden Kalenderjahr zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Einzelne Mitglieder oder Mitgliedsgruppen (z.B. aktive Mitglieder) können durch die Vorstandschaft von der Beitragspflicht entbunden werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. In der Beitrags- und Kostenordnung, sind besondere Beitragsverpflichtungen der aktiven Mitglieder wie z. B. die Ausbildungsbeiträge geregelt. Weiter regelt die Beitrags- und Kostenordnung unter anderem die Höhe der Zuschüsse des Vereins zu Seminaren und Lehrgängen. Die Beitrags- und Kostenordnung wird von der Vorstandschaft beschlossen und kann nur von dieser geändert werden.

Urfassung vom 24.11.2002	Satzung Musikverein Hochmössingen e.V.	 Musikverein Hochmössingen
Änderungsstand C	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020	Seite 6 von 10

6. Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des ausgeschlossenen Mitglieds wird die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss der Hauptversammlung vorgelegt, die hierüber endgültig entscheidet.

§ 10 Ehrungen

1. Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung der Vorstandschaft unter Anlehnung an die Ehrungsordnung den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.
2. Die Ehrungsordnung wird von der Vorstandschaft beschlossen und kann nur von dieser geändert werden.

III. Vereinsorgane

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Vorstandschaft
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne

Urfassung vom 24.11.2002	Satzung Musikverein Hochmössingen e.V.	
Änderungsstand C	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020	Seite 7 von 10

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 4 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden dem Kassier und dem Geschäftsführer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.
4. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
6. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - a. 1. Vorsitzende,
 - b. 2. Vorsitzende
 - c. Kassier
 - d. Geschäftsführer
 - e. Schriftführer
 - f. Jugendleiter
 - g. Instrumentenwart
 - h. Mindestens zwei gewählte Beisitzer (aktiv und/oder passiv)
 - i. Jugendvertreter (ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt).
2. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind, von der Vorstandschaft geführt.

Urfassung vom 24.11.2002	Satzung Musikverein Hochmössingen e.V.	
Änderungsstand C	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020	Seite 8 von 10

3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselseitig zwischen dem 1. Vorstand, und dem 2. Vorstand, sowie dem Geschäftsführer und dem Kassier
4. Der Ehrenvorsitzende (falls vorhanden) ist kein Mitglied der Vorstandschaft, hat jedoch das Recht, an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen und ist bei Abstimmungen der Vorstandschaft stimmberechtigt.
5. Der Dirigent des Hauptorchesters ist berechtigt an den Sitzungen der Vorstandschaft beratend teilzunehmen, sofern er Mitglied des Vereins ist.
6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, unter Beachtung von §13 5., das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
7. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und beruft diese nach Bedarf ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern der Vorstandschaft unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
8. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt, ergänzend dazu ist auch die Einladung per E-Mail zulässig, unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und -frist gilt Ziffer 3.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung der Vorstandschaft,

Urfassung vom 24.11.2002	Satzung Musikverein Hochmössingen e.V.	 Musikverein Hochmössingen
Änderungsstand C	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020	Seite 9 von 10

- d. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,
- e. die Wahl der Kassenprüfer,
- f. die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Vorstandschaft nach vorherigem fristgerechten Antrag,
- g. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
- h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i. Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft, die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat,
- j. Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss,
- k. die Auflösung des Vereins.

§ 16 Protokollführung

1. Der Schriftführer ist für die Protokollierungen bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassier mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 19 Haftung des Vereins (in Anlehnung an §§ 31, 31a, 31b BGB)

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Urfassung vom 24.11.2002	Satzung Musikverein Hochmössingen e.V.	
Änderungsstand C	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020	Seite 10 von 10

2. Ehrenamtliche Organmitglieder oder besondere Vertreter, insbesondere die Mitglieder der Vorstandschaft, deren jährliche Vergütung die sogenannte „Ehrenamtspauschale“ nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein für einen bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern. Ist streitig, ob ein Organ-/Amtsträger oder besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Mitglied die Beweislast.
3. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20 Datenschutz

Der Verein erlässt gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Datenschutzordnung, in der die Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten beschrieben sind. Die Datenschutzordnung wird durch die Vorstandschaft beschlossen und kann nur von dieser geändert werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung Hochmössingen, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck gegründet wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Vermögen von der im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 22 Inkrafttreten

Durch die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.01.2020 beschlossene Änderung erlischt die Gültigkeit der letzten Fassung vom 21.11.2010. Die neue Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Hochmössingen, 10.01.2020

1. Vorsitzender Tobias Schwarz

2. Vorsitzender Gerd King

Kassier Nadine Schaber

Geschäftsführer Roland Hezel